

1201 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 6. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972 und 27/1974, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 3 Z. 11 lit. a aa) tritt an die Stelle des Betrages von 8000 S der Betrag von 12.000 S.
- b) Im § 3 Z. 11 lit. a bb) tritt an die Stelle des Betrages von 10.000 S der Betrag von 15.000 S.
- c) Im § 3 Z. 11 lit. a cc) tritt an die Stelle des Betrages von 12.000 S der Betrag von 18.000 S.

2. Dem § 3 Z. 12 werden folgende Worte angefügt:

„sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige einmalige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen,“

3. Die Z. 18 des § 3 hat zu lauten:

„18. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (zum Beispiel von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen),“

4. Die Z. 20 des § 3 hat zu lauten:

„20. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Aufwendungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer getätigert werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4000 S jährlich nicht übersteigen,“

5. Im § 3 Z. 25 tritt an die Stelle des Betrages von 40 S der Betrag von 100 S.

6. Die Z. 28 des § 3 hat zu lauten:

„28. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,“

7. Am Schluß der Z. 36 des § 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Als Z. 37 und 38 werden dem § 3 angefügt:

„37. in Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973,

38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.“

8. Die Z. 5 des § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an Museen von Gebietskörperschaften, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 6 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht,“

9. Der Abs. 6 des § 4 hat zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1

Z. 1), höchstens jedoch 20.000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30.000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35.000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.“

10. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden können nur insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als sie entweder 2 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres oder 5 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme im Sinne des Abs. 4 Z. 3 nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufs- und Wirtschaftsverbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

11. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ausgenommen

a) Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

b) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,

c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4,

2. bei Personenkraftträdern, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienenden Luftfahrzeugen, ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen, Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen,

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.“

12. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in An-

spruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

13. Dem § 10 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.“

14. Der dritte Satz des § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine Übertragung der stillen Rücklagen ist nur zulässig, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sieben Jahre und unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens fünfzehn Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehören.“

15. Die Z. 3 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie 2 v. H. der jeweiligen Einkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

16. Die Z. 4 des § 16 Abs. 1 hat zu laufen:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der in den Abs. 4 bis 6 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit

1201 der Beilagen

3

diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht.“

17. Am Schluß des § 16 Abs. 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem § 16 Abs. 1 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen. Diese Aufwendungen sind bei Arbeitnehmern ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, wenn sie die im § 26 Z. 7 lit. b und c angeführten Sätze nicht übersteigen.“

18. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Für Werbungskosten, die bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, ist, sofern nicht diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 5) begründen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S jährlich abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 409'50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem diese Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug des Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bis 6, ausgenommen solche gemäß Z. 6 erster Satz, sowie Werbungskosten im Sinne des § 62 Abs. 2 Z. 1 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.“

19. Im § 18 Abs. 2 Z. 4 treten an die Stelle des Betrages von 7000 S jeweils der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 3000 S der Betrag von 5000 S.

20. Dem § 18 Abs. 2 Z. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen.“

21. Im § 18 Abs. 3 treten an die Stelle der Beträge von 2184 S und 182 S jeweils die Beträge von 3276 S bzw. 273 S.

22. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 v. H. zu erfolgen.“

23. Im § 22 Abs. 1 wird die bisherige Z. 4 zur Z. 5. Als neue Z. 4 wird eingefügt:

„4. Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen.“

24. Im § 24 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 60.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

25. Die Z. 5 des § 26 hat zu lauten:

„5. die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers einschließlich der Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der Ersatz der tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen.“

26. Im § 26 Z. 8 tritt in der lit. a an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 57 Abs. 5)“ der Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 3)“.

27. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

28. Im 2. Satz des § 29 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S.

29. Im 2. Satz des § 31 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 60.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

30. § 33 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Steuersätze und Steuerabsetzbeträge“

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich
für die ersten 50.000 S 23 v. H.
für die weiteren 50.000 S 28 v. H.
für die weiteren 50.000 S 33 v. H.
für die weiteren 50.000 S 38 v. H.
für die weiteren 40.000 S 43 v. H.
für die weiteren 40.000 S 48 v. H.
für die weiteren 40.000 S 52 v. H.
für die weiteren 180.000 S 55 v. H.
für die weiteren 500.000 S 58 v. H.
für die weiteren 500.000 S 60 v. H.
für alle weiteren Beträge 62 v. H.

Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(3) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(4) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Steuerpflichtigen für volljährige Kinder und einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Steuerpflichtigen, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

Der Verzicht im Sinne der lit. a wirkt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Wird die nichtselbständige Arbeit im Sinne des ersten Satzes nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so vermindert sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt wurde. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 2 bis 6 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach Abs. 1 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 100 S, dann wird sie

- bis zu einem Betrag von 125 S mit 50 S,
- bis zu einem Betrag von 150 S mit 100 S und
- bis zu einem Betrag von 175 S mit 150 S

erhoben.

(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, werden mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Kurse festgesetzt, die der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechen.“

31. Im § 34 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an geschiedene Ehegatten gelten als zwangsläufig erwachsen.“

32. Der Abs. 4 des § 34 hat zu lauten:

„(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur inso-

1201 der Beilagen

5

weit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 5 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling	bei einem Steuerpflichtigen ohne Kinderabsetzbeträgen für abserbete 1 oder 2 Kinderträge	mehr Personen		
		4	2	1
höchstens 45.000	4	2	1	
mehr als 45.000 bis 90.000	5	3	2	
mehr als 90.000 bis 180.000	6	4	3	
mehr als 180.000 bis 360.000	7	5	4	
mehr als 360.000 bis 450.000	8	6	5	
mehr als 450.000	9	7	6	

33. Im § 34 hat der Abs. 8 zu lauten:

„(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.“

34. Im § 40 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S und an die Stelle des Betrages von 17.300 S der Betrag von 19.500 S.

35. Im § 41 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

36. Im § 41 Abs. 2 tritt im letzten Satz an die Stelle des Betrages von 80.000 S der Betrag von 100.000 S.

37. Im § 41 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

38. Im § 42 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 17.300 S der Betrag von 19.500 S und an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S.

39. Im § 42 Abs. 1 Z. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

40. Im § 45 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Nach dem 30. November darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Ergibt sich nach dem 30. November durch eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung der

Vorauszahlung, so bestimmt sich die Fälligkeit des Unterschiedsbetrages zwischen geänderter und bisheriger Vorauszahlungsschuld nach § 210 der Bundesabgabenordnung.“

41. Der Abs. 3 des § 48 hat zu lauten:

„(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von einer Gebietskörperschaft beziehen, behält die Lohnsteuerkarte ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).“

42. Der Abs. 4 des § 49 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.“

43. Im zweiten Satz des § 50 haben die Worte „die Steuergruppe,“ zu entfallen.

44. Im § 53 Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 2 und 3),“

45. a) Im § 53 Abs. 3 hat im ersten Satz der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 57 Abs. 2)“.

b) Im § 53 Abs. 3 tritt im zweiten Satz an die Stelle der Zitierung „§ 57 Abs. 5 Z. 4 lit. a“ die Zitierung „§ 57 Abs. 3 Z. 4 lit. a“.

46. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1378 S	318 S	53 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S.“

47. § 57 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Steuerabsetzbeträge“

§ 57. (1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuer-

pflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(3) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder und einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

(4) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu.

(5) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe-(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(6) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 5 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(7) Für die Bescheinigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Die Kinderabsetzbeträge sind für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden. Sinngemäß gilt das gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden.

(8) Anträge im Sinne des Abs. 3 Z. 4 sind grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu stellen. Ein Antrag gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a, der nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt wird, ist bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres zu stellen, ab dem er gelten soll. Der Verzicht gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a kann zurückgezogen werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.“

48. § 58 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge

§ 58. (1) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß bei ihm die Zahl der Kinderabsetzbeträge für die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 gestellt oder gemäß § 57 Abs. 8 ein Verzicht zurückgezogen wird.

(2) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, so sind auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Kinderabsetzbeträge für diese Kinder zu bescheinigen (§ 57 Abs. 3). Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen

1201 der Beilagen

7

des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Die Anträge nach diesem Absatz können nach dem Stichtag der Personenstands-aufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. Kinderabsetzbeträge wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

2. Kinderabsetzbeträge wegen überwiegender Kostentragung und Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge aber weggefallen sind,

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 Z. 4 lit. b infolge Verehelichung des Arbeitnehmers weggefallen sind,

4. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde berufen, die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.“

49. Der Abs. 1 des § 59 hat zu lauten:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 2 vorletzter Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. In den übrigen Fällen der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§ 58 Abs. 1 und 2) ist unbeschadet der Anordnungen des § 57 Abs. 8 der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Zeitpunkt in vorstehendem Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. Jänner

des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Als Zeitpunkt, ab dem die Berichtigung im Sinne des § 58 Abs. 3 wirksam wird, ist im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 1 der auf den Eintritt des Ereignisses folgende 1. Jänner, in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 2 und 3 der Tag des Ereignisses auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 4 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu streichen.“

50. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung	15'75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	94'50 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	409'50 S,
bei jährlicher Lohnzahlung	4914— S.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch den Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 409'50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug dieses Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.“

51. Der erste Satz des § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 5) von 2000 S jährlich (167 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.“

52. Dem § 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 können auch für mehr als ein Kalenderjahr, höchstens aber für drei Kalenderjahre auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, daß sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen zur Leistung von Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.“

53. Im zweiten Satz des § 64 hat der erste Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 59 und 63 Abs. 2 bis 4)“.

54. a) Im Abs. 4 des § 66 entfällt die Wortfolge „der Steuergruppen.“

b) Dem § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33 Abs. 9 gilt sinngemäß.“

55. Der Abs. 1 des § 67 hat zu lauten:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8500 S übersteigen, 6 v. H. Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Gewährung von Kinderabsetzbeträgen für eine Person auf 2 v. H., für zwei Personen auf 1 v. H., für mehr als zwei Personen auf 0 v. H.

Den Freibetrag von 8500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.“

56. Der letzte Satz des § 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.“

57. Im Abs. 7 des § 67 sind nach den Worten „im Sinne des § 68 Abs. 2“ die Worte „lit. a bis c“ einzufügen.

58. Der erste Satz des § 67 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.“

59. Der Abs. 5 des § 68 hat zu lauten:

„(5) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei

den im § 67 Abs. 11 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu versteuern, sofern auf Grund eines Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen überprüft werden kann, daß die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen.“

60. Im letzten Satz des § 69 tritt an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 500 S und an die Stelle des Betrages von 1200 S der Betrag von 2000 S.

61. Die Z. 1 des § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 66. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.“

62. Der Abs. 3 des § 70 hat zu lauten:

„(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 seine Werbungskosten nach, so sind die nachgewiesenen Werbungskosten von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.“

63. Im § 72 Abs. 1 tritt in der Z. 4 an die Stelle der Zitierung „§ 57 Abs. 4“ die Zitierung „§ 57 Abs. 2“.

64. Im § 72 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

65. Der letzte Satz des § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

„Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1 bis 5) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, sind der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.“

66. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 S der Betrag von 100.000 S.

1201 der Beilagen

9

67. Die ersten beiden Sätze des § 74 Abs. 4 haben zu lauten:

„Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres ausgetauscht werden. Der entsprechende Antrag ist bis 31. Jänner dieses Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.“

68. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten:

„(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schulhaft nicht vor oder verzögert er schulhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer unbeschadet der Vorschriften des § 68 nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind mit 6 v. H. zu versteuern.“

69. Im zweiten Satz des § 76 hat das Wort „Steuergruppe“ zu entfallen.

70. Im Abs. 2 des § 86 hat im zweiten Satz die Wortfolge „auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe,“ zu entfallen.

71. Der Abs. 3 des § 99 hat zu lauten:

„(3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an eine inländische juristische Person abführt, die die Urheberrechte wahrt und von dem für die juristische Person zuständigen Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen worden ist. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.“

72. Im § 101 Abs. 1 sowie im § 101 Abs. 2 Z. 2 hat der Klammerausdruck jeweils zu lauten: „(in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person)“.

73. Der letzte Satz des § 102 Abs. 3 hat zu lauten: „§ 33 Abs. 8 ist zu beachten.“

74. Der zweite Satz des § 104 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieser beträgt
täglich 7'50 S
wöchentlich 45'— S
monatlich 195'— S
jährlich 2340'— S.“

75. Im Abs. 1 des § 105 treten an die Stelle der Beträge von 6552 S, 21 S, 126 S und 546 S die Beträge von 8424 S, 27 S, 162 S und 702 S.

76. Der Abs. 3 des § 106 hat zu lauten:

„(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25 v. H. bis ausschließlich	35 v. H. ... 780
35 v. H. bis ausschließlich	45 v. H. ... 1.040
45 v. H. bis ausschließlich	55 v. H. ... 2.600
55 v. H. bis ausschließlich	65 v. H. ... 3.120
65 v. H. bis ausschließlich	75 v. H. ... 3.900
75 v. H. bis ausschließlich	85 v. H. ... 4.680
85 v. H. bis ausschließlich	95 v. H. ... 5.460
95 v. H. bis einschließlich	100 v. H. ... 7.800
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) 13.000.	

Treffen bei körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.“

77. Der letzte Satz des § 108 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag und nur für Beiträge zu, die innerhalb von sechs Jahren nach Vertragsabschluß geleistet werden.“

78. Der Abs. 1 des § 114 hat zu lauten:

„(1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle des im § 108 Abs. 1 und 6 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.“

79. Der Abs. 1 des § 122 hat zu lauten:

„(1) Für bewegliche Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 8 Abs. 4, die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahre der Anschaffung oder Herstellung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Inanspruch-

nahme der vorzeitigen Abschreibung vorliegen. Diese Sonderabschreibung gilt als vorzeitige Abschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 22, 24, 26 bis 39, 41 bis 56, 58 bis 66, 68 bis 70, 73 bis 76 und 79 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1975.

(2) Bezüglich der Frist 31. Jänner tritt § 57 Abs. 8 in der Fassung des Art. I Z. 47 am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Art. I Z. 40 gilt erstmals für die Änderung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1975.

- (4) § 121 EStG 1972 ist anzuwenden,
 1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974,
 2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 1975 enden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Das Schwergewicht der Einkommensteuergesetznovelle 1974 liegt in der Anhebung der Steuerabsetzbeträge und einer Tarifänderung. Während die Anhebung der Steuerabsetzbeträge vor allem Steuerpflichtige mit geringem Einkommen entlasten und der seit dem Inkrafttreten des EStG 1972 zum 1. Jänner 1973 eingetretenen Geldwertänderung Rechnung tragen soll, verschärft der neue Tarif für künftige Einkommenserhöhungen (z. B. auf Grund von Lohn- und Gehaltserhöhungen) die Progression, indem er die Einkommensstufen verbreitert, auf die der Tarif Anwendung findet.

Dem Grundsatz der Individualbesteuerung entsprechend wird die bisherige Differenzierung in die Steuergruppen A und B beseitigt. Alleinstehende werden daher künftig nicht mehr um 19% stärker als Verheiratete besteuert, sondern sind diesen gleichgestellt.

Die Geburt des ersten Kindes führt bei den meist jungen und meist auch noch wenig verdienenden Eltern zu einer besonders großen finanziellen Belastung. Aus dieser Überlegung heraus sollen durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 ab 1. Jänner 1975 die Kinderabsetzbeträge für erste Kinder jenen für weitere Kinder angeglichen und damit von 3200 S auf 4200 S angehoben werden. Die erwähnte Angleichung bewirkt eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung.

Der Geldwertänderung wird weiters das Werbungskostenpauschale der Arbeitnehmer und das Sonderausgabenpauschale angepaßt (Anhebung um je 50%). Die Anhebung des Sonderausgabenpauschales war auch geboten, um eine zunehmende Arbeitsbelastung der Finanzämter mit Sonderausgabenanträgen insbesondere für Beiträge zu freiwilligen Krankenversicherungen zu vermeiden.

Die erwähnten Maßnahmen sind mit folgendem Einnahmenausfall verbunden:

	Mrd. S Ausfall
Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbeitrages von 4000 S auf 4400 S	1'0
Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages von 1500 S auf 2400 S	0'8
Anhebung des Kinderabsetzbetrages f. d. erste Kind von 3200 S auf 4200 S	0'9
Anhebung des Arbeitnehmerabsetzbetrages von 1100 S auf 2000 S	1'8
Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages von 1500 S auf 2000 S	0'2
neuer Tarif einschließlich Abbau der Steuergruppe A	3'7
Anhebung des Werbungskostenpauschales von 3276 S auf 4914 S	1'3
Anhebung des Sonderausgabenpauschales von 2184 S auf 3276 S	0'9
	<hr/> 10'6

Die neben den vorstehenden Maßnahmen im Entwurf einer Einkommensteuergesetznovelle 1974 vorgesehenen Gesetzesänderungen bewirken einen Ausfall, der sich ziffernmäßig nur annähernd mit rund 370 Millionen Schilling abschätzen läßt. Der Gesamtausfall beträgt sohin rund 11 Milliarden Schilling.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die vorgeschlagene Erhöhung der Freibeträge trägt nicht nur der Geldwertänderung Rechnung, sondern soll auch eine stärkere steuerliche Begünstigung der Jubiläumsgeschenke bewirken.

Zu Z. 2:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 3 Z. 12 sollen die einmaligen Leistungen der Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen (wie z. B. Geburtenbeihilfen, Todesfallbeiträge usw. der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern) den einmaligen Zuwendungen der Pensions- und Unterstützungs kassen gleichgestellt und von der Einkommen (Lohn)steuer befreit werden.

Zu Z. 3, 4 und 6:

Die Gesetzesänderungen ersetzen den mehrdeutigen Begriff „Mehrzahl“ durch den Begriff „alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer“, wie er in ähnlicher Weise bereits im § 68 Abs. 2 lit. d verwendet wird.

Außerdem soll im § 3 Z. 20 die bisherige Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden und der Betrag von 3000 S jährlich auf 4000 S jährlich aufgestockt werden.

Zu Z. 5:

Es wird vorgeschlagen, die Freigrenze für den Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden von 40 S monatlich auf 100 S monatlich zu erhöhen.

Zu Z. 7:

§ 3 EStG 1972 faßt u. a. alle Einkommensteuerbefreiungen anderer Gesetze, soweit sie nicht nur vorübergehenden Charakter haben oder nicht zwischenstaatlicher Natur sind, zusammen. Diesem Gedanken des § 3 folgend, werden nunmehr auch die Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 1 leg. cit.).

Die Bezüge nach dem Zivildienstgesetz wurden in gleicher Weise wie die vergleichbaren Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (siehe § 3 Z. 30) steuerfrei gestellt.

Zu Z. 8:

Im Interesse einer stärkeren Förderung von Wissenschaft und Forschung wurde der gewinnabhängige Prozentsatz für begünstigte Zuwendungen von 4 v. H. auf 6 v. H. erhöht. Außerdem wurden die Museen von Gebietskörperschaften in den Kreis der begünstigten Institutionen einbezogen.

Zu Z. 9:

Im § 4 Abs. 6 sollen die Pauschbeträge der Geldwertänderung angepaßt werden. Außerdem ist eine besondere Begünstigung für die Landärzte vorgesehen.

Zu Z. 10:

Mit dieser Bestimmung soll die Abzugsfähigkeit der Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden gesetzlich verankert und ihrer Höhe nach begrenzt werden.

Zu Z. 11 und 12:

Mit der Z. 11 soll die vorzeitige Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter grundsätzlich abgeschafft werden. Diese Maßnahme bildet einen

integrierenden Bestandteil des vorgesehenen Stabilisierungspaketes. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, die in der neuen Z. 1 des § 8 Abs. 2 enthalten sind, soll die vorzeitige Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter aus strukturpolitischen Gründen erhalten bleiben. Als neue Maßnahme ist dabei hervorzuheben, daß die sogenannten „Naßeinheiten“ im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den Vorteil einer 50%igen vorzeitigen Abschreibung gelangen sollen.

Im Hinblick auf den Wegfall der 25%igen vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter sieht die Z. 12 nur noch einen einheitlichen Prozentsatz für die vorzeitige Abschreibung vor.

Ergänzend ist festzuhalten, daß für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach wie vor der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden kann.

Zu Z. 13:

Diese Gesetzesänderung stellt klar, daß der Investitionsfreibetrag von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, bilanzmäßig auszuweisen ist, wie es schon bisher dem Grundsatz der Bilanzklarheit entsprach. Die Summen der Investitionsfreibeträge sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufgegliedert auszuweisen.

Zu Z. 14:

Im Interesse einer besseren Mobilität des Kapitals sollen die Behaltfristen für Wirtschaftsgüter, deren stille Rücklagen auf andere Wirtschaftsgüter übertragen werden können, verkürzt werden.

Zu Z. 15:

Dieser Bestimmung liegen dieselben Erwägungen zugrunde, wie sie in der Erläuterung zu Z. 10 angeführt sind.

Zu Z. 16:

Diese Bestimmung bewirkt, daß auch Pflichtbeiträge der in § 16 Abs. 5 und 6 genannten Personen ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge der zuletzt genannten Bestimmungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Zu Z. 17:

Diese Bestimmung soll bewirken, daß für Reisekosten, die Arbeitnehmer aus eigenem Tragen müssen, eine ähnliche Pauschalierungsmöglichkeit Platz greift, wie sie für selbständige Erwerbstätige schon bisher im § 4 Abs. 5 vorgesehen ist.

1201 der Beilagen

13

Zu Z. 18:

Die Anhebung des allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages trägt der Geldwertänderung Rechnung.

Die aliquote Zuerkennung des allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages nur für die Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht entspricht der bisherigen Rechtsanwendung und der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. vom 24. April 1959, Zl. 964/1957).

Die Änderung des letzten Satzes soll mit der Bedachtnahme auf § 62 Abs. 2 Z. 1 eine Gesetzeslücke bereinigen.

Zu Z. 19:

Mit der Z. 19 soll das Versicherungssparen hinsichtlich der Sonderausgabenhöchstbeträge den Aufwendungen für die Wohnraumschaffung angeglichen werden.

Zu Z. 20:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß mit dem Tod des Steuerpflichtigen die Sonderausgaben — Jahresbeträge i. S. des § 18 Abs. 2 Z. 4 und 5 nur anteilmäßig zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 21:

Die Erhöhung des Sonderausgabenpauschales dient der Entlastung der Lohnsteuerstellen, die in letzter Zeit im zunehmenden Maße mit der Eintragung von Krankenversicherungsbeiträgen, welche das Sonderausgabenpauschale geringfügig überschritten, befaßt waren.

Zu Z. 22:

Die bisherige Nachversteuerung von Sonderausgaben hat verwaltungsmäßig große Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf schlägt daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Nachversteuerung von Sonderausgaben mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 v. H. vor.

Bezüglich der Höhe des Steuersatzes ist zu bedenken, daß sich die seinerzeitigen Sonderausgaben in der Höhe der Grenzsteuerbelastung des Einkommens ausgewirkt haben. Diese Grenzsteuerbelastung liegt aber in der Regel der Fälle sogar über 25 v. H., sodaß ein Durchschnittssteuersatz von 25 v. H. in der Regel der Fälle auch zu keiner Härte führen wird.

Zu Z. 23:

Die Bestimmung soll klarstellen, daß Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen, denen kein Pensionscharakter im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 zu kommt, als Einkünfte aus selbständiger Arbeit

erfaßt werden, soweit nicht die Befreiungsbestimmungen des § 3 Z. 3, 5 und 12 EStG 1972 Platz greifen.

Zu Z. 24 und 29:

Mit dieser Bestimmung sollen die Freibeträge, betreffend Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, valorisiert werden.

Zu Z. 25:

Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß Aufwendungen des Arbeitgebers für den Fahrer eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges, der selbst dieses Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, nicht zum Arbeitslohn gehören.

Zu Z. 27:

Die Bestimmung trägt der Anhebung des Normalzinssatzes für Spareinlagen Rechnung.

Zu Z. 28:

Mit dieser Bestimmung soll die Freigrenze für Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 29 Z. 3 der Geldwertänderung angepaßt werden.

Zu Z. 30:

§ 33 weist gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen auf:

a) Tarifänderung:

Der neue Tarif sieht in den unteren Einkommensbereichen breitere Einkommensstufen vor und entschärft daher in diesen Bereichen die Progression.

b) Wegfall der Steuergruppe A:

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EStG 1972 ausgeführt wurde, entspricht der Individualbesteuerung lediglich eine einzige Steuergruppe. Diesem Grundgedanken der Individualbesteuerung trägt nunmehr der vorliegende Entwurf Rechnung.

c) Anhebung der Steuerabsetzbeträge:

Die Steuerabsetzbeträge wurden im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des EStG 1972 zum 1. Jänner 1973 eingetretene Geldwertänderung sowie zur Entlastung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten angehoben. Die Anhebung erfolgte beim

allgemeinen Steuerabsetzbetrag (= steuerliches Existenzminimum)

von 4000 S auf 4400 S

beim Alleinverdienerabsetzbetrag

von 1500 S auf 2400 S

beim Arbeitnehmerabsetzbetrag

von 1100 S auf 2000 S

beim Pensionistenabsetzbetrag

von 1500 S auf 2000 S.

d) Änderungen beim Alleinverdienerabsetzbetrag:

Mit dem Wegfall der Steuergruppe A und damit der Benennung der Grundsteuergruppe als Steuergruppe B mußte auch die Bezugnahme im bisherigen § 33 Abs. 6 auf die Steuergruppe B entfallen. Damit entfiel aber auch das Anknüpfungsmerkmal, innerhalb welcher Zeit bzw. zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Veranlagungszeitraumes die Ehe bestanden haben muß, sodaß im neuen § 33 Abs. 3 eine entsprechende Klärstellung getroffen werden mußte.

Weiters soll der Alleinverdienerabsetzbetrag im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung nur für einen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zustehen.

Ebenfalls im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung soll normiert werden, daß steuerfreie Einkünfte im Sinne des EStG 1972 nicht auf die Einkunftsgrenze anzurechnen sind. Diese Einkunftsgrenze soll im übrigen von 7000 S jährlich auf 10.000 S jährlich erhöht werden.

e) Angleichung der Kinderabsetzbeträge:

Da die Reihung in erste und weitere Kinder bisher eine beachtliche Verwaltungserschwernis bedeutete, wurde der Kinderabsetzbetrag für das erste Kind an jenen für weitere Kinder angeglichen. Eine Anhebung des Kinderabsetzbetrages für das erste Kind erschien auch deshalb zweckmäßig, weil gerade die Geburt des ersten Kindes für junge Ehepaare eine besondere finanzielle Belastung bedeutet.

f) Umrechnung von Einkünften in Zollausschlußgebieten:

Abs. 9 entspricht der bisherigen Verwaltungsübung, die hiemit im Sinne des Legalitätsgrundgesetzes ihre gesetzliche Verankerung finden soll.

Für den Termin 15. November ist maßgebend, daß das Österreichische Statistische Zentralamt gegen Anfang November eines Jahres in den Zollausschlußgebieten Preiserhebungen durchführt, deren Ergebnis den in Abs. 9 genannten Umrechnungskursen für das kommende Jahr zugrunde gelegt wird. Der Termin 15. November garantiert eine zeitnahe Festsetzung der Umrechnungskurse im Verhältnis zum Zeitpunkt der Erhebungen.

Zu Z. 31:

Nach Z. 31 können künftig Alimentationsleistungen an den geschiedenen Ehegatten nicht nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn sich der steuerpflichtige wiederverheiratet hat. Allerdings muß es sich bei diesen Unterhaltsleistungen um die Leistung des gesetzlichen Unterhaltes handeln.

Zu Z. 32:

Mit dieser Gesetzesänderung sollen die Einkommensstufen, die für die Ermittlung der zulässigen Mehrbelastung maßgeblich sind, um 50% valorisiert werden. Weiters trägt die Bestimmung dem Wegfall der Steuergruppe A Rechnung.

Zu Z. 33:

Mit der Bedachtnahme auf § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erweitert sich der nach § 34 Abs. 8 EStG 1972 begünstigte Personenkreis. Der Begünstigung werden nämlich nunmehr auch Aufwendungen für Kinder teilschaft, die zwar behindert sind, trotz ihrer Behinderung aber von ihren Eltern für einen Beruf ausgebildet werden (z. B. Blindenschule). Die Angleichung an die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bedeutet außerdem eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 34, 35, 37 bis 39:

Die in den zitierten Bestimmungen angeführten Betragsänderungen stellen Angleichungen an den neuen Tarif bzw. den neuen allgemeinen Absetzbetrag des § 33 sowie Valorisierungen dar.

Zu Z. 36:

Übereinstimmend mit dem Grenzbetrag zur Durchführung eines amtsweisen Jahresausgleiches im § 72 Abs. 3 soll im Abs. 2 ebenfalls der Betrag auf 100.000 S angehoben werden.

Zu Z. 40:

Die bisherige Befristung für die Änderung der Vorauszahlungen im § 45 Abs. 3 letzter Satz war im Hinblick auf die kassentechnische Durchführung derartiger Änderungen erforderlich. Durch den Übergang auf die elektronische Datenverarbeitung bei der Abgabenverrechnung ist jedoch eine Änderung der Vorauszahlungen kassentechnisch auch noch möglich, wenn die betreffenden Bescheide bis 30. November erlassen werden.

Zu Z. 41:

Die neue Fassung des § 48 Abs. 3 stellt nunmehr auch sprachlich in eindeutiger Weise klar, daß eine Dauerlohnsteuerkarte nur dann vorliegt, wenn ein einziger Pensionsbezug zufließt. Weiters nimmt die Neufassung darauf Bedacht, daß § 33 nicht mehr zwischen zwei Steuergruppen differenziert.

Zu Z. 42 und 43:

Die Gesetzesänderungen nehmen darauf Bedacht, daß § 33 nicht mehr zwischen Steuergruppen differenziert.

1201 der Beilagen

15

Zu Z. 44 und 45:

Die Gesetzesänderungen berücksichtigen den Wegfall der Differenzierung in Steuergruppe A und B und die Änderung des Aufbaues des § 33, die sich daraus ergibt.

Zu Z. 46:

Die Aufstockung der Hinzurechnungsbeträge des § 54 Abs. 2 war im Hinblick auf die Anhebung des allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages, des Sonderausgabenpauschales, des allgemeinen Absetzbetrages und des Arbeitnehmerabsetzbetrages erforderlich. Bemerkt wird aber, daß nur der höhere Hinzurechnungsbetrag auf Dritten und weiteren Lohnsteuerkarten der erwähnten Anhebung voll Rechnung trägt. Ein Zuschlag, der der Progression Rechnung tragen würde, ist nicht berücksichtigt. Aus sozialen Erwägungen liegt der Hinzurechnungsbetrag auf der Zweiten Lohnsteuerkarte merklich unter dem Hinzurechnungsbetrag auf der Dritten oder weiteren Lohnsteuerkarte, und zwar im bisherigen Verhältnis.

Zu Z. 47:

Der neue § 57 enthält an Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht den Wegfall der Differenzierung in Steuergruppen, eine Anhebung der Steuerabsetzbeträge, eine Angleichung der Kinderabsetzbeträge sowie eine Fristerstreckung für das Wahlrecht bei den Kinderabsetzbeträgen. Auf die Erläuterungen zu Z. 30 (§ 33) sei hingewiesen. Mit der Fristerstreckung für das Wahlrecht bei den Kinderabsetzbeträgen vom 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres auf 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres im neuen Abs. 8 wird eine einheitliche Frist für das Wahlrecht bei den Kinderabsetzbeträgen, für Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte, für die Geltendmachung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte sowie für den Austausch von Lohnsteuerkarten vorgesehen (siehe auch § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 1 sowie § 74 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes).

Der Hinweis im Abs. 5 auf § 62 Abs. 1 statt bisher auf § 16 Abs. 3 trägt lediglich der Gesetzesystematik Rechnung.

Zu Z. 48:

Die Neufassung des § 58 trägt dem Umstand Rechnung, daß § 57 nicht mehr zwischen Steuergruppen differenziert.

Im § 58 Abs. 3 ist nunmehr vorgesehen, daß für die Berichtigung von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in den dort angeführten Fällen nur noch das Finanzamt zuständig ist.

Zu Z. 49:

Diese Bestimmung trägt der Neufassung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zu Z. 50 und 51:

Die Änderungen im § 62 berücksichtigen die Erhöhung des allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages sowie die Aufstockung des Pensionistenabsetzbetrages.

Zu Z. 52:

Die Z. 52 eröffnet die Möglichkeit, Beiträge und Versicherungsprämien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 für mehr als ein Jahr auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Bei Lohnsteuerkarten, die keine Dauerlohnsteuerkarten sind, kann damit die Eintragung auf Dauer der Lohnsteuerkarte erfolgen. Im Interesse einer Kontrollmöglichkeit ist für Dauerlohnsteuerkarten eine Eintragung auf höchstens drei Jahre vorgesehen.

Zu Z. 55:

Ebenso wie im § 57 für die laufenden Bezüge wird auch im § 67 für die sonstigen Bezüge die Differenzierung in Steuergruppen aufgegeben. Der Normalsteuersatz für die sonstigen Bezüge entspricht nunmehr dem Steuersatz für sonstige Bezüge bei Arbeitnehmern, die bisher in die Steuergruppe B fielen.

Zu Z. 56:

Mit dieser Bestimmung soll die Ablösung von Pensionen auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen mit der Ablösung von Pensionen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften steuerlich gleichgestellt werden.

Zu Z. 57:

Als lohngestaltende Vorschriften sollen nur die im § 68 Abs. 2 lit. a bis c genannten Geltung haben, wie dies auch bis zum Inkrafttreten des EStG 1972 rechtens war. Diese gesetzliche Ergänzung entspricht im übrigen auch der bisherigen Verwaltungsübung.

Zu Z. 58:

Die Bestimmung ermöglicht es, Lohnnachzahlungen in einem Konkursverfahren nach § 67 Abs. 8 begünstigt zu behandeln.

Zu Z. 59:

Diese Bestimmung soll ermöglichen, daß Zulagen und Zuschläge, die Grenzgänger zu ihrem Arbeitslohn erhalten, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in gleicher Weise behandelt werden wie derartige Lohnzuschläge bei inländischen Arbeitnehmern beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Dies aber nur unter der Voraussetzung, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen eine Kontrollmöglichkeit der österreichischen Finanzverwaltung zulassen.

Zu Z. 60:

Die Betragsänderungen bedeuten eine Anpassung an den geänderten Geldwert.

Zu Z. 61:

Z. 61 berücksichtigt einerseits den Entfall der bisherigen Differenzierung in Steuergruppen und stellt andererseits klar, daß beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die unter § 70 Abs. 2 Z. 1 fallen, auch der allgemeine Absetzbetrag und der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht. Damit steht auch der Anwendung der Lohnsteuertabellen nichts mehr entgegen.

Zu Z. 62:

Die Gesetzesänderung begünstigt beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die unter § 70 Abs. 2 Z. 1 fallen, nunmehr insofern, als sämtliche nachgewiesenen Werbungskosten und nicht erst solche Werbungskosten zu berücksichtigen sind, die den allgemeinen Werbungskostenpauschabtrag übersteigen.

Zu Z. 64:

Durch die Neugestaltung des Einkommensteuertarifes (§ 33 Abs. 1) kann die Grenze für den amtsweigigen Jahresausgleich von 80.000 S auf 100.000 S angehoben werden.

Zu Z. 65:

Diese Gesetzesänderung nimmt auf den Wegfall der Differenzierung in Steuergruppen und die dadurch bedingte Neufassung des § 57 Bedacht.

Zu Z. 66:

Die Betragsänderung berücksichtigt die Anhebung der Grenze für die Durchführung des amtsweigigen Jahresausgleiches.

Zu Z. 67:

Die Neuregelung für den Austausch der Lohnsteuerkarte bedeutet eine Angleichung an die Fristenbestimmung für Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten. Die Frist 31. Jänner stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Erleichterung für die Steuerpflichtigen dar.

Zu Z. 68:

Die neuen Hinzurechnungsbeträge des § 75 Abs. 1 entsprechen den neuen Hinzurechnungs-

beträgen des § 54 Abs. 2 bei einer Dritten oder weiteren Lohnsteuerkarte. Weiters wurde auf den Wegfall der Differenzierung in Steuergruppen Bedacht genommen.

Zu Z. 71 und 72:

Diese Gesetzesänderungen sollen die bisherige Verwaltungspraxis legalisieren, wonach schon bisher nicht nur die AKM, sondern auch andere Gesellschaften zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen waren.

Zu Z. 75:

Mit dieser Bestimmung sollen die bisherigen Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen mit 30 v. H. valorisiert werden.

Zu Z. 76:

Mit dieser Bestimmung sollen die bisherigen Freibeträge für Körperbehinderte mit 30 v. H. valorisiert werden. Weiters soll eine Gleichstellung der Bezieher von Hilflosenzuschüssen mit den Empfängern von Pflege- oder Blindenzulagen herbeigeführt werden.

Zu Z. 77 und 78:

Die Neufassung des letzten Satzes des § 108 Abs. 1 stellt klar, daß entsprechend der bisherigen Gesetzesauslegung zu § 108 Abs. 6 prämienbegünstigte Bausparbeiträge nur innerhalb der sechsjährigen Vertragsdauer geleistet werden können. Der Änderung des § 108 Abs. 1 war auch § 114 Abs. 1 anzupassen.

Zu Z. 79:

Die vorgeschlagene Änderung des § 122 Abs. 1 nimmt auf die Neufassung des § 8 Abs. 2 und 3 EStG 1972 (Wegfall der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter) Bedacht.

Zu Art. II:

Bei jenen Bestimmungen des Art. I, die im Art. II nicht angeführt sind, handelt es sich teils lediglich um Klarstellungen zur bisherigen Rechtslage, sodaß Übergangsregelungen nicht erforderlich sind (Art. I Z. 13, 23, 25, 57, 71, 72, 77 und 78), teils um Vorschriften, die am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft treten sollen (Art. I Z. 7 und 67).

Beilage zu den Erläuterungen

GEGENÜBERSTELLUNG

des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

1.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie
- a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 8000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - bb) 10.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 35 bis 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - cc) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 45 bis 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie
- a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - bb) 15.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 35 bis 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - cc) 18.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 45 bis 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

2.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
12. einmalige Zuwendungen betrieblicher Pensions- oder Unterstützungskassen aus besonderen Anlässen, wie z. B. aus Anlaß einer Geburt, einer Verehelichung, einer Krankheit oder eines Todesfalles,

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
12. einmalige Zuwendungen betrieblicher Pensions- oder Unterstützungskassen aus besonderen Anlässen, wie z. B. aus Anlaß einer Geburt, einer Verehelichung, einer Krankheit oder eines Todesfalles sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige einmalige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,

3.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
18. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z. B. von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen),

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
18. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (z. B. von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen),

4.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
20. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung von Arbeitnehmern, wenn

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

-
20. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit

Geltende Bestimmungen

diese Aufwendungen für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern getätigter werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 3000 S jährlich nicht übersteigen,

5.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

....
25. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkswohnungen, Dienstwohnungen), wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40 S monatlich nicht übersteigt,

6.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

....
28. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,

7.

§ 4. (4) ... Betriebsausgaben sind auch

....
5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBL. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 4 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBL. Nr. 19/1970, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht,

Vorgeschlagene Fassung

diese Aufwendungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer getätigter werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4000 S jährlich nicht übersteigen,

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

....
25. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkswohnungen, Dienstwohnungen), wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 100 S monatlich nicht übersteigt,

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

....
28. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

....
37. in Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz, BGBL. Nr. 371/1973,

38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBL. Nr. 187/1974.

§ 4. (4) ... Betriebsausgaben sind auch

....
5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBL. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an Museen von Gebietskörperschaften, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 6 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBL. Nr. 19/1970, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht,

1201 der Beilagen

19

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

9.

§ 4. (6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 15.000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen; bei Ärzten erhöhen sich die genannten Beträge auf 10 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit, höchstens jedoch auf 25.000 S jährlich.

10.

§ 4. (6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 20.000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30.000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35.000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

§ 4. (7) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden können nur insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als sie entweder 2 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres oder 5 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme im Sinne des Abs. 4 Z. 3 nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufs- und Wirtschaftsverbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihre Mitglieder befassen.

11.

§ 8. (2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

§ 8. (2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ausgenommen

- Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
- Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrrad-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,
- Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4,

12.

§ 8. (3) Die vorzeitige Abschreibung ist

1. für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt; für Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind, erhöht sich der Abschreibungssatz auf 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

§ 8. (3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter mit 50 v. H.
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
begrenzt.

Die vorzeitige Abschreibung kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.

13.

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden.

§ 10. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahrs in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

14.

§ 12. (1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert, so können die stillen Rücklagen, die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten ergeben, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abgesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monate erstreckt, können die stillen Rücklagen von dem auf das Jahr, in dem die Veräußerung erfolgt, entfallenden Teilbetrag der Herstellungskosten abgesetzt werden. Eine Übertragung der stillen Rücklagen ist nur zulässig, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens **zehn** Jahre und unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens **zwanzig** Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben. Die ersten beiden Sätze gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens infolge höherer Gewalt, durch

§ 12. (1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert, so können die stillen Rücklagen, die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten ergeben, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abgesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, können die stillen Rücklagen von dem auf das Jahr, in dem die Veräußerung erfolgt, entfallenden Teilbetrag der Herstellungskosten abgesetzt werden. Eine Übertragung der stillen Rücklagen ist nur zulässig, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens **sieben** Jahre und unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens **fünfzehn** Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben. Die ersten beiden Sätze gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens infolge höherer Gewalt, durch

1201 der Beilagen

21

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen, nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

15.

§ 16. (1) ... Werbungskosten sind auch

§ 16. (1) ... Werbungskosten sind auch

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie 2 v. H. der jeweiligen Einkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen,

16.

§ 16. (1) ... Werbungskosten sind auch

§ 16. (1) ... Werbungskosten sind auch

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der im Abs. 4 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht,

4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der in den Abs. 4 bis 6 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht,

17.

§ 16. (1) ... Werbungskosten sind auch

9. Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlaßten Rei-

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

sen. Diese Aufwendungen sind bei Arbeitnehmern ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, wenn sie die im § 26 Z. 7 lit. b und c angeführten Sätze nicht übersteigen.

18.

§ 16. (3) Für Werbungskosten, die bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, ist, sofern nicht diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 9 und § 57 Abs. 7) begründen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug des Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bis 6, ausgenommen solche gemäß Z. 6 erster Satz, sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.

19.

§ 18. (2) ...

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 7000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 7000 S und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, um je 3000 S. Wird ein Kinderabsetzbetrag beiden Ehegatten gewährt, so kann der Höchstbetrag für das Kind von jedem Ehegatten nur zur Hälfte geltend gemacht werden. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 die genannten Höchstbeträge und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann ist der übersteigende Teil der Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 bis zum Betrag von 7000 S zu berücksichtigen. Ein Kind, für das der Höchstbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend gemacht, so kann der Höchstbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

20.

§ 18. (2) ...

.....

6. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jah-

§ 16. (3) Für Werbungskosten, die bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, ist, sofern nicht diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 5) begründen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S jährlich abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 409,50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem diese Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug des Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bis 6, ausgenommen solche gemäß Z. 6 erster Satz, sowie Werbungskosten im Sinne des § 62 Abs. 2 Z. 1 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.

§ 18. (2) ...

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 10.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 10.000 S und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, um je 5000 S. Wird ein Kinderabsetzbetrag beiden Ehegatten gewährt, so kann der Höchstbetrag für das Kind von jedem Ehegatten nur zur Hälfte geltend gemacht werden. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 die genannten Höchstbeträge und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann ist der übersteigende Teil der Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 bis zum Betrag von 10.000 S zu berücksichtigen. Ein Kind, für das der Höchstbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2 geltend gemacht, so kann der Höchstbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

§ 18. (2) ...

.....

6. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jah-

1201 der Beilagen

23

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

resbeträge nach Z. 4 und 5 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Schilling abzurunden.

resbeträge nach Z. 4 und 5 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Schilling abzurunden. Dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen.

21.

§ 18. (3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 2184 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 182 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

§ 18. (3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

22.

§ 18. (4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz zu erfolgen, der sich auf **Grund der durchschnittlichen steuerlichen Belastung des zu versteuernden Einkommens der vorangegangenen drei Jahre** ergibt.

§ 18. (4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 v. H. zu erfolgen.

23.

§ 22. (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

....

4. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.

4. Beziehe und Vorteile aus Versorgungs- und

Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen,

5. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.

24.

§ 24. (4) Der Veräußerungsgewinn ist nur insoweit steuerpflichtig, als er bei der Veräußerung des ganzen Betriebes (Abs. 1 Z. 1) den Betrag von 60.000 S und bei der Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteiles am Betriebsvermögen (Abs. 1 Z. 1 und 2) den entsprechenden Teil von 60.000 S übersteigt.

§ 24. (4). Der Veräußerungsgewinn ist nur insoweit steuerpflichtig, als er bei der Veräußerung des ganzen Betriebes (Abs. 1 Z. 1) den Betrag von 100.000 S und bei der Veräußerung eines Teilbetriebes oder eines Anteiles am Betriebsvermögen (Abs. 1 Z. 1 und 2) den entsprechenden Teil von 100.000 S übersteigt.

25.

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

....

5. die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers, der Ersatz der tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen,

5. die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers einschließlich der Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der Ersatz der tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen.

24

1201 der Beilagen

Geltende Bestimmungen

26.

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

....

....

8. Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden.

Zu den Umzugskostenvergütungen gehören:

a) Der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten für den Arbeitnehmer und seinen Ehegatten sowie seine Kinder, für die ihm Kinderabsetzbeträge gewährt werden (§ 57 Abs. 5), unter Zugrundelegung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels (Bahn, Autobus) für die Strecke vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort,

....

27.

§ 27. (4) Zinsen aus Spareinlagen und laufenden Guthaben bei österreichischen Kreditunternehmungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie insgesamt den Betrag von 5000 S jährlich übersteigen.

28.

§ 29. Sonstige Einkünfte sind:

....

3. Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Z. 1, 2 oder 4 gehören. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 2000 S betragen. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2),

....

29.

§ 31. (3) Die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben sich als der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten und den Werbungskosten andererseits. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig,

Vorgeschlagene Fassung

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

....

....

8. Umzugskostenvergütungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder infolge der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, gewährt werden.

Zu den Umzugskostenvergütungen gehören:

a) Der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten für den Arbeitnehmer und seinen Ehegatten sowie seine Kinder, für die ihm Kinderabsetzbeträge gewährt werden (§ 57 Abs. 3), unter Zugrundelegung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels (Bahn, Autobus) für die Strecke vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort,

....

§ 27. (4) Zinsen aus Spareinlagen und laufenden Guthaben bei österreichischen Kreditunternehmungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie insgesamt den Betrag von 7000 S jährlich übersteigen.

§ 29. Sonstige Einkünfte sind:

....

3. Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Z. 1, 2 oder 4 gehören. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 3000 S betragen. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2),

....

§ 31. (3) Die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben sich als der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten und den Werbungskosten andererseits. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig,

Geltende Bestimmungen

25

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

als sie bei Veräußerung der gesamten Beteiligung den Betrag von 60.000 S, bei Veräußerung eines Teiles der Beteiligung den entsprechenden Teil von 60.000 S übersteigen.

als sie bei Veräußerung der gesamten Beteiligung den Betrag von 100.000 S, bei Veräußerung eines Teiles der Beteiligung den entsprechenden Teil von 100.000 S übersteigen.

30.

Steuersätze, Steuergruppen und Steuerabsetzbeträge

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten	25.000 S	20 v. H.
für die weiteren	25.000 S	25 v. H.
für die weiteren	30.000 S	30 v. H.
für die weiteren	40.000 S	35 v. H.
für die weiteren	40.000 S	40 v. H.
für die weiteren	40.000 S	44 v. H.
für die weiteren	40.000 S	48 v. H.
für die weiteren	40.000 S	52 v. H.
für die weiteren	40.000 S	52 v. H.
für die weiteren	220.000 S	55 v. H.
für die weiteren	500.000 S	58 v. H.
für die weiteren	500.000 S	60 v. H.
für alle weiteren Beträge	60 v. H.	für alle weiteren Beträge
		62 v. H.

Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten	50.000 S	23 v. H.
für die weiteren	50.000 S	28 v. H.
für die weiteren	50.000 S	33 v. H.
für die weiteren	50.000 S	38 v. H.
für die weiteren	40.000 S	43 v. H.
für die weiteren	40.000 S	48 v. H.
für die weiteren	40.000 S	52 v. H.
für die weiteren	180.000 S	55 v. H.
für die weiteren	500.000 S	58 v. H.
für die weiteren	500.000 S	60 v. H.
für alle weiteren Beträge	62 v. H.	

Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(2) Die Steuersätze des Abs. 1 sind auf Steuerpflichtige anzuwenden, die in die Steuergruppe B fallen. Für Steuerpflichtige, die in die Steuergruppe A fallen, erhöhen sich diese Steuersätze um 19 v. H. der Sätze, dürfen aber insgesamt 62 v. H. nicht übersteigen.

(3) In die Steuergruppe A fallen Personen, die nicht in die Steuergruppe B fallen.

(4) In die Steuergruppe B fallen:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren,

2. unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben,

3. Personen, denen mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird,

4. Vollwaisen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben,

5. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist,

6. Personen, die ein Kind lebend geboren haben, sowie Personen, solange sie für ein außereheliches Kind überwiegend sorgen.

G e l t e n d e B e s t i m m u n g e n

(5) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4000 S jährlich zu.

(6) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich steht jedem verheirateten Steuerpflichtigen, der in die Steuergruppe B fällt, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 7000 S jährlich erzielt.

(7) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Steuerpflichtigen für volljährige Kinder und einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für das erste Kind 3200 S und für das zweite und jedes weitere Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Steuerpflichtigen, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(2) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(3) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(4) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Steuerpflichtigen für volljährige Kinder und einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Steuerpflichtigen, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

1201 der Beilagen

27

Geltende Bestimmungen

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

Der Verzicht im Sinne der lit. a wirkt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

(8) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1100 S jährlich zu. Wird die nichtselbständige Arbeit im Sinne des ersten Satzes nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so vermindert sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde.

(9) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt wurde. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(10) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 5 bis 9 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach Abs. 1 oder 2 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(11) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 100 S, dann wird sie

- bis zu einem Betrag von 125 S mit 50 S,
- bis zu einem Betrag von 150 S mit 100 S und
- bis zu einem Betrag von 175 S mit 150 S erhoben.

Vorgeschlagene Fassung

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

Der Verzicht im Sinne der lit. a wirkt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Wird die nichtselbständige Arbeit im Sinne des ersten Satzes nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so vermindert sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt wurde. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 2 bis 6 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach Abs. 1 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 100 S, dann wird sie

- bis zu einem Betrag von 125 S mit 50 S,
- bis zu einem Betrag von 150 S mit 100 S und
- bis zu einem Betrag von 175 S mit 150 S erhoben.

(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, werden mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Kurse festgesetzt, die der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechen.

31.

§ 34. (3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten gelten stets dann als zwangsläufig erwachsen, wenn der den Unterhalt leistende Ehegatte wieder verheiratet ist.

§ 34. (4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 5 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling	bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe				bei einem Einkommen von Schilling	bei einem Steuerpflichtigen ohne Kinderabsetzbeträge mit Kinderabsetzbeträgen für 1 3 oder mehr Personen			
	A	B	B mit Kinderabsetzbeträgen für 1 3 oder mehr Personen	1 3 oder mehr Personen		4	2	1	
höchstens 30.000	5	4	2	1	höchstens 45.000	4	2	1	
mehr als 30.000 bis 60.000	6	5	3	2	mehr als 45.000 bis 90.000	5	3	2	
mehr als 60.000 bis 120.000	7	6	4	3	mehr als 90.000 bis 180.000	6	4	3	
mehr als 120.000 bis 240.000	8	7	5	4	mehr als 180.000 bis 360.000	7	5	4	
mehr als 240.000 bis 300.000	9	8	6	5	mehr als 360.000 bis 450.000	8	6	5	
mehr als 300.000	10	9	7	6	mehr als 450.000	9	7	6	

33.

§ 34. (8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Kinder (§ 33 Abs. 7 Z. 3 bzw. § 57 Abs. 5 Z. 3), die infolge körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Die Behinderung ist von der nach § 106 Abs. 2 zuständigen Stelle zu bescheinigen.

34.

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser Gewinnanteile und Zinsen, höchstens jedoch ein Betrag von 5000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil

§ 34. (8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser Gewinnanteile und Zinsen, höchstens jedoch ein Betrag von 7000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil

1201 der Beilagen

29

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

das Einkommen den Betrag von 17.300 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von Gewinnanteilen aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteilen und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

das Einkommen den Betrag von 19.500 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von Gewinnanteilen aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteilen und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

35.

§ 41. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 7000 S betragen haben oder
2. im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 5000 S enthalten sind.

36.

§ 41. (2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in seinem Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind oder
2. die Summe der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 und 3 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 80.000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenden Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

§ 41. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 10.000 S betragen haben oder
2. im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 7000 S enthalten sind.

§ 41. (2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in seinem Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind oder
2. die Summe der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 und 3 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 100.000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenden Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

37.

§ 41. (3) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen und ist auf die im § 37 Abs. 2 und 3 genannten Einkünfte nicht anzuwenden, wenn diese Einkünfte mit dem ermäßigten Steuersatz (§ 37 Abs. 1) versteuert werden. Sind im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 5000 S, abzuziehen.

38.

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

.....

3. das Einkommen mehr als 17.300 S betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 7000 S enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder

39.

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

.....

4. in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 5000 S enthalten sind.

40.

§ 45. (3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 2). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vor-

§ 41. (3) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10.000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen und ist auf die im § 37 Abs. 2 und 3 genannten Einkünfte nicht anzuwenden, wenn diese Einkünfte mit dem ermäßigten Steuersatz (§ 37 Abs. 1) versteuert werden. Sind im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7000 S, abzuziehen.

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

.....

3. das Einkommen mehr als 19.500 S betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 10.000 S enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

.....

.....

4. in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 7000 S enthalten sind.

§ 45. (3) Bereits fällig gewordene Vorauszahlungsteilbeträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 2) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Vorauszahlung und einem Viertel der neu festgesetzten Vorauszahlung, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 2). Nach dem 30. November darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vor-

1201 der Beilagen

31

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

auszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

auszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Ergibt sich nach dem 30. November durch eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung der Vorauszahlung, so bestimmt sich die Fälligkeit des Unterschiedsbetrages zwischen geänderter und bisheriger Vorauszahlungsschuld nach § 210 der Bundesabgabenordnung.

41.

§ 48. (3) Für Arbeitnehmer, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen, in die Steuergruppe B fallen und bei ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Erste Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, behält diese ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum der Lohnsteuerkarten ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).

§ 48. (3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von einer Gebietskörperschaft beziehen, behält die Lohnsteuerkarte ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).

42.

§ 49. (4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuergruppe und bei Steuergruppe B gegebenenfalls den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 — die Steuerabsetzbeträge nur auf der Ersten Lohnsteuerkarte — zu bescheinigen.

§ 49. (4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.

43.

§ 50. Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeinde fortlaufend mit Nummern zu versehen. In den Haushaltslisten sind die laufende Nummer sowie der Vermerk „StK“ (Steuerkarte), die Steuergruppe, der Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge sowie das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

§ 50. Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeinde fortlaufend mit Nummern zu versehen. In den Haushaltslisten sind die laufende Nummer sowie der Vermerk „StK“ (Steuerkarte), der Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge sowie das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

44.

§ 53. (2) Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt ein Verzeichnis über solche nachträglich ausgeschriebene Lohnsteuerkarten vierteljährlich zur Ergänzung der beim Finanzamt befindlichen Ausfertigung der Haushaltslisten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

.....

3. Steuergruppe, Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1, 2, 4 und 5),

.....

§ 53. (2) Die nach Abs. 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt ein Verzeichnis über solche nachträglich ausgeschriebene Lohnsteuerkarten vierteljährlich zur Ergänzung der beim Finanzamt befindlichen Ausfertigung der Haushaltslisten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

.....

3. Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 2 und 3),

.....

Geltende Bestimmungen

45.

§ 53. (3) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Liegt bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten keine Verzichtserklärung im Sinne des § 57 Abs. 5 Z. 4 lit. a vor, so sind Kinderabsetzbeträge entsprechend zu berichtigen.

46.

§ 54. (2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1014 S	234 S	39 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S.

47.

Steuerguppen und Steuerabsetzbeträge

§ 57. (1) In die Steuergruppe A fallen Personen, die nicht in die Steuergruppe B fallen.

(2) In die Steuergruppe B fallen:

1. Verheiratete Personen,
2. unverheiratete Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Personen, denen mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird,
4. Vollwaisen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung für einen Beruf befinden,
5. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist,
6. Personen, die ein Kind lebend geboren haben, sowie Personen, solange sie für ein außereheliches Kind überwiegend sorgen.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4000 S jährlich zu.

(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dau-

Vorgeschlagene Fassung

§ 53. (3) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Liegt bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten keine Verzichtserklärung im Sinne des § 57 Abs. 3 Z. 4 lit. a vor, so sind Kinderabsetzbeträge entsprechend zu berichtigen.

§ 54. (2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1378 S	318 S	53 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S.

Steuerabsetzbeträge

§ 57. (1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dau-

1201 der Beilagen

33

Geltende Bestimmungen

ernd getrennt lebende Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 7000 S jährlich erzielt.

(5) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder und einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für das erste Kind 3200 S und für das zweite und jedes weitere Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

(6) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1100 S jährlich zu.

(7) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige

Vorgeschlagene Fassung

ernd getrennt lebende **unbeschränkt steuerpflichtige** Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(3) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder und einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

(4) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu.

(5) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Be-

Geltende Bestimmungen

Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 1500 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(8) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 3 bis 7 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(9) Für die Bescheinigung der Steuergruppe, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Die Kinderabsetzbeträge sind für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden. Sinngemäß gilt das gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden.

(10) Anträge im Sinne des Abs. 5 Z. 4 sind grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu stellen. Ein Antrag gemäß Abs. 5 Z. 4 lit. a, der nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt wird, ist erst für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung enden. Der Verzicht gemäß Abs. 5 Z. 4 lit. a kann zurückgezogen werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

48.

Änderung der Steuergruppe, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge

§ 58. (1) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A bescheinigt ist, nach, daß er infolge Eheschließung nicht mehr in die Steuergruppe A, sondern in die Steuergruppe B fällt, oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A oder B bescheinigt ist, nach, daß bei ihm die Steuergruppe B anzuwenden und die Zahl der Kinderabsetzbeträge für die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden sind als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 gestellt

Vorgeschlagene Fassung

Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(6) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 5 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(7) Für die Bescheinigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Die Kinderabsetzbeträge sind für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden. Sinngemäß gilt das gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltsgehörige Kinder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden.

(8) Anträge im Sinne des Abs. 3 Z. 4 sind grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu stellen. Ein Antrag gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a, der nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt wird, ist bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres zu stellen, ab dem er gelten soll. Der Verzicht gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a kann zurückgezogen werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge

§ 58. (1) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß bei ihm die Zahl der Kinderabsetzbeträge für die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden sind als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 gestellt

1201 der Beilagen

35

G e l t e n d e B e s t i m m u n g e n

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 5 Z. 4 und Abs. 10 gestellt oder gemäß § 57 Abs. 10 ein Verzicht zurückgezogen wird.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A oder B bescheinigt ist, nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, so sind auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuergruppe B die Kinderabsetzbeträge für diese Kinder zu bescheinigen (§ 57 Abs. 5). Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe A bescheinigt ist, nach, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Z. 4 bis 6 vorliegen, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe B zu bescheinigen. Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, auf der die Steuergruppe B bescheinigt ist, kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Die Anträge nach diesem Absatz können nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Begründung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. die Steuergruppe B eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Steuergruppe B in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

2. Kinderabsetzbeträge wegen Haushaltsgzugehörigkeit eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

3. Kinderabsetzbeträge wegen überwiegender Kostentragung und Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge aber weggefallen sind,

(2) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, so sind auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Kinderabsetzbeträge für diese Kinder zu bescheinigen (§ 57 Abs. 3). Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Die Anträge nach diesem Absatz können nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Begründung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. Kinderabsetzbeträge wegen Haushaltsgzugehörigkeit eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

2. Kinderabsetzbeträge wegen überwiegender Kostentragung und Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge aber weggefallen sind,

Geltende Bestimmungen

4. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 5 Z. 4 lit. b infolge Verehelichung des Arbeitnehmers weggefallen sind,

5. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 bei der Gemeinde, in den Fällen der Z. 3 bis 5 beim Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde berufen, die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

49.

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 2 vorletzter Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. In den übrigen Fällen der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§ 58 Abs. 1 und 2) ist unbeschadet der Anordnungen des § 57 Abs. 10 der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Zeitpunkt im vorstehenden Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Als Zeitpunkt, ab dem die Berichtigung im Sinne des § 58 Abs. 3 wirksam wird, ist in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 1 und 2 der auf den Eintritt des Ereignisses folgende 1. Jänner, in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 3 und 4 der Tag des Ereignisses auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 5 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu streichen.

50.

§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung	10'50 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung ..	63'00 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	273'00 S,
bei jährlicher Lohnzahlung	3276'00 S.

Vorgeschlagene Fassung

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 Z. 4 lit. b infolge Verehelichung des Arbeitnehmers weggefallen sind,

4. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde berufen, die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 2 vorletzter Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. In den übrigen Fällen der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§ 58 Abs. 1 und 2) ist unbeschadet der Anordnungen des § 57 Abs. 8 der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Zeitpunkt im vorstehenden Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Als Zeitpunkt, ab dem die Berichtigung im Sinne des § 58 Abs. 3 wirksam wird, ist im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 1 der auf den Eintritt des Ereignisses folgende 1. Jänner, in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 2 und 3 der Tag des Ereignisses auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 4 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu streichen.

§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung	15'75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	94'50 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	409'50 S,
bei jährlicher Lohnzahlung	4914'00 S.

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch den Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 3276 S abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 273 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug dieses Pauschbetrages ist bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.

51.

§ 62. (3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 7) von 1500 S jährlich (125 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

52.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag von 409,50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug dieses Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.

§ 62. (3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 5) von 2000 S jährlich (167 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

53.

§ 64. Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung oder Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§§ 59 und 63 Abs. 2 und 3) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, die zuviel eingehaltene Lohnsteuer zu erstatten oder bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuer-

§ 64. Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung oder Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§§ 59 und 63 Abs. 2 bis 4) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten oder bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuer-

Geltende Bestimmungen

karte folgenden Lohnzahlungen soviel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tage der Rückwirkung zuviel einbehalten hat. Stichtagseintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind bereits für den Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen, in den der Stichtag fällt.

54.

§ 66. (4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und von Abzügen (§ 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1 und § 65) sowie für die Anwendung der Steuergruppen, des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet.

55.

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8500 S übersteigen,

in der Steuergruppe A ... 8 v. H.,
in der Steuergruppe B 6 v. H.,

in der Steuergruppe B mit Kinderabsetzbeträgen

für eine Person 2 v. H.,
für zwei Personen 1 v. H.,
für mehr als zwei Personen 0 v. H.

Den Freibetrag von 8500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

56.

§ 67. (4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverehelichung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der

Vorgeschlagene Fassung

karte folgenden Lohnzahlungen zuviel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tage der Rückwirkung zuviel einbehalten hat. Stichtagseintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind bereits für den Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen, in den der Stichtag fällt.

§ 66. (4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und von Abzügen (§ 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1 und § 65) sowie für die Anwendung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet.

(5) § 33 Abs. 9 gilt sinngemäß.

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8500 S übersteigen, 6 v. H. Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Gewährung von Kinderabsetzbeträgen.

für eine Person auf 2 v. H.,
für zwei Personen auf 1 v. H.,
für mehr als zwei Personen auf 0 v. H.

Den Freibetrag von 8500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

§ 67. (4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverehelichung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der

1201 der Beilagen

39

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften ist sinngemäß zu behandeln.

Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.

57.

§ 67. (7) Als sonstige Bezüge gelten auch auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 2 gewährte Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen, soweit solche Zuwendungen nicht öfter als zweimal jährlich ausgezahlt werden; die Besteuerung hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 67. (7) Als sonstige Bezüge gelten auch auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 2 lit. a bis c gewährte Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen, soweit solche Zuwendungen nicht öfter als zweimal jährlich ausgezahlt werden; die Besteuerung hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

58.

§ 67. (8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

§ 67. (8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

59.

§ 68. (5) In Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei den in § 67 Abs. 11 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 zu versteuern.

§ 68. (5) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei den im § 67 Abs. 11 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu versteuern, sofern auf Grund eines Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen überprüft werden kann, daß die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen.

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

60.

§ 69. Der Bundesminister für Finanzen kann bestimmte Gruppen von ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern, von Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmer der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den Bestimmungen der §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 75 v. H., für die anderen Berufsgruppen höchstens 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 300 S oder der Wochenlohn 1200 S übersteigt.

61.

§ 70. (2) Die Lohnsteuer bemäßt sich:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach der maßgebenden Steuergruppe, zutreffendenfalls sind Kinderabsetzbeträge zu berücksichtigen (§§ 57 und 58). Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Steuergruppe und der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen,

§ 69. Der Bundesminister für Finanzen kann bestimmte Gruppen von ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern, von Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmer der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den Bestimmungen der §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 75 v. H., für die anderen Berufsgruppen höchstens 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 500 S oder der Wochenlohn 2000 S übersteigt.

§ 70. (2) Die Lohnsteuer bemäßt sich:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 66. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen,

62.

§ 70. (3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 nach, daß seine Werbungskosten mehr als 273 S monatlich betragen, so ist der übersteigende Betrag von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.

§ 70. (3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 seine Werbungskosten nach, so sind die nachgewiesenen Werbungskosten von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.

63.

§ 72. (1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

§ 72. (1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

4. den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 57 Abs. 4 oder einen Freibetrag gemäß § 62 Abs. 4 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten

4. den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 57 Abs. 2 oder einen Freibetrag gemäß § 62 Abs. 4 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten

1201 der Beilagen

41

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

haben und der Arbeitgeber von seiner Berechtigung gemäß § 64 keinen Gebrauch gemacht hat oder

....

64.

§ 72. (3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 80.000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 80.000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres dem Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Von dieser Verpflichtung sind die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, soweit sie Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auszahlen.

65.

§ 73. (2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

....

§ 73. (2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

....

zu mindern. Der sich so ergebende Unterschiedsbetrag ist in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe und der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 3 bis 7) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, ist der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und der Lohnsteuertarif nach Steuergruppe A anzuwenden.

66.

§ 73. (3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltenden Lohnsteuer gegenüberzustellen, wobei jedoch die von solchen Bezügen einbehaltene Lohnsteuer auszuscheiden ist, die gemäß Abs. 1 in die Durchführung des Jahresausgleiches nicht einzubeziehen sind. Ist der verbleibende Teil der einbehaltenden Lohn-

zu mindern. Der sich so ergebende Unterschiedsbetrag ist in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1 bis 5) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, sind der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.

§ 73. (3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltenden Lohnsteuer gegenüberzustellen, wobei jedoch die von solchen Bezügen einbehaltene Lohnsteuer auszuscheiden ist, die gemäß Abs. 1 in die Durchführung des Jahresausgleiches nicht einzubeziehen sind. Ist der verbleibende Teil der einbehaltenden Lohnsteuer

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

steuer höher, so ist der Mehrbetrag zu erstatten; ist er niedriger, so ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf nicht höher sein als der 80.000 S übersteigende Betrag im Sinne des § 72 Abs. 3. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

67.

§ 74. (4) Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur am Ende eines Kalenderjahres ausgetauscht werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf des Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Während des Kalenderjahres können Lohnsteuerkarten über entsprechenden Antrag beim Wohnsitzfinanzamt nur ausgetauscht werden, wenn der Arbeitslohn, der nach der Ersten Lohnsteuerkarte versteuert wird, nicht mehr zufließt.

68.

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer unbeschadet der Vorschriften des § 68 nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) unter Anwendung der Steuergruppe A so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind nach Steuergruppe A des § 67 Abs. 1 zu versteuern.

69.

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Steuergruppe, Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbetrag, Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde, Nummer der Lohnsteuer-

höher, so ist der Mehrbetrag zu erstatten; ist er niedriger, so ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf nicht höher sein als der 100.000 S übersteigende Betrag im Sinne des § 72 Abs. 3. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 74. (4) Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres ausgetauscht werden. Der entsprechende Antrag ist bis 31. Jänner dieses Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Während des Kalenderjahres können Lohnsteuerkarten über entsprechenden Antrag beim Wohnsitzfinanzamt nur ausgetauscht werden, wenn der Arbeitslohn, der nach der Ersten Lohnsteuerkarte versteuert wird, nicht mehr zufließt.

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer unbeschadet der Vorschriften des § 68 nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind mit 6 v. H. zu versteuern.

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbetrag, Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde, Nummer der Lohnsteuerkarte

1201 der Beilagen

43

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

karte und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 54) oder abzuziehende (§§ 62, 63 und 65) Beträge

und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 54) oder abzuziehende (§§ 62, 63 und 65) Beträge

70.

§ 86. (2) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe, die Steuerabsetzbeträge sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

§ 86. (2) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, die Steuerabsetzbeträge sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

71.

§ 99. (3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) abführt. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.

§ 99. (3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an eine inländische juristische Person abführt, die die Urheberrechte wahrt und von dem für die juristische Person zuständigen Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen worden ist. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.

72.

§ 101. (1) Der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 99.

§ 101. (1) Der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person) haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 99.

(2) Der Gläubiger kann neben dem Schuldner nur in Anspruch genommen werden, wenn

(2) Der Gläubiger kann neben dem Schuldner nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Schuldner die geschuldeten Beträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

1. der Schuldner die geschuldeten Beträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

2. der Gläubiger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) den einbehaltenden Steuerbetrag nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

2. der Gläubiger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person) den einbehaltenden Steuerbetrag nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

73.

§ 102. (3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1. § 33 Abs. 11 ist zu beachten.

§ 102. (3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1. § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

74.

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt in den

	Steuerguppen	
	A	B
täglich	5,- S	7'50 S
wöchentlich	30,- S	45,- S
monatlich	130,- S	195,- S
jährlich	1560,- S	2340,- S.
.....		

75.

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 6552 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung 21 S
bei wöchentlicher Lohnzahlung 126 S
bei monatlicher Lohnzahlung 546 S.

76.

§ 106. (3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25 v. H. bis ausschließlich 35 v. H. ..	600
35 v. H. bis ausschließlich 45 v. H. ..	800
45 v. H. bis ausschließlich 55 v. H. ..	2.000
55 v. H. bis ausschließlich 65 v. H. ..	2.400
65 v. H. bis ausschließlich 75 v. H. ..	3.000
75 v. H. bis ausschließlich 85 v. H. ..	3.600
85 v. H. bis ausschließlich 95 v. H. ..	4.200
95 v. H. bis einschließlich 100 v. H. ..	6.000
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe)	10.000.

Treffen bei körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.

77.

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) nach dem 31. Dezember 1972 Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt in den

täglich	7'50 S
wöchentlich	45,- S
monatlich	195,- S
jährlich	2340,- S.

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 8424 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung 27 S
bei wöchentlicher Lohnzahlung 162 S
bei monatlicher Lohnzahlung 702 S.

§ 106. (3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25 v. H. bis ausschließlich 35 v. H. ..	780
35 v. H. bis ausschließlich 45 v. H. ..	1.040
45 v. H. bis ausschließlich 55 v. H. ..	2.600
55 v. H. bis ausschließlich 65 v. H. ..	3.120
65 v. H. bis ausschließlich 75 v. H. ..	3.900
75 v. H. bis ausschließlich 85 v. H. ..	4.680
85 v. H. bis ausschließlich 95 v. H. ..	5.460
95 v. H. bis einschließlich 100 v. H. ..	7.800
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage)	13.000

Treffen bei körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) nach dem 31. Dezember 1972 Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer

1201 der Beilagen

45

Geltende Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

(Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bau- sparvertrag zu.

(Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 75 v. H. zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für Beiträge zu, die innerhalb von sechs Jahren nach Vertragsabschluß geleistet werden.

78.

§ 114. (1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle des im § 108 Abs. 6 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

§ 114. (1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle des im § 108 Abs. 1 und 6 genannten Zeitraum von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.

79.

§ 122. (1) Für Wirtschaftsgüter im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4, die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahre der Anschaffung oder Herstellung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung vorliegen. Diese Sonderabschreibung gilt als vorzeitige Abschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 122. (1) Für bewegliche Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 8 Abs. 4, die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahre der Anschaffung oder Herstellung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu 25. v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung vorliegen. Diese Sonderabschreibung gilt als vorzeitige Abschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.